

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Sozialamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	14.11.2019						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	19.11.2019						
Kreisausschuss	26.11.2019						
Kreistag Uckermark	04.12.2019						

Inhalt:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Landkreis Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Landkreis Uckermark (Gebührensatzung für Übergangseinrichtungen).

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent/in

Begründung:

1. gesetzliche Rahmenbedingungen

Der Landkreis Uckermark ist nach Weisung zur Erfüllung verpflichtet, durch das Land Brandenburg zugewiesene Flüchtlinge, spätausgesiedelte und weitere aus dem Ausland zugewanderte Personen aufzunehmen und unterzubringen (vgl. § 2 Abs.1 Landesaufnahmegesetzes - LAufnG). Dafür unterhält der Landkreis Gemeinschaftsunterkünfte in Prenzlau, Angermünde, Templin, Lychen sowie den Wohnungsverbund in Schwedt/ Oder als öffentliche Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (sog. Übergangseinrichtungen).

Das Nutzungsverhältnis in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung ist öffentlich-rechtlich (vgl. § 11 Abs. 1 LAufnG).

Entsprechend § 11 Abs. 2 LAufnG müssen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung Nutzungsentgelte von Personen erhoben, deren anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch den nach § 29 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch jeweils geltenden Regelsatz übersteigt. Ist das anrechenbare Einkommen geringer als das volle Nutzungsentgelt, wird lediglich das verbleibende anrechenbare Einkommen als Nutzungsgebühr erhoben.

Ferner wird der Landkreis entsprechend § 11 Abs. 2 LAufnG ermächtigt, die Höhe der Nutzungsentgelte durch Satzung festzusetzen. Dabei ist eine nach Aufenthaltsdauer gestaffelte Erhöhung der Nutzungsgebühr vorzunehmen. Zudem bedarf die Satzung der Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg (MASGF).

2. Ermittlung der Gebührenhöhe

Als Grundlage bzw. Maßstab für die Berechnung der Nutzungsgebühr wurden folgende Faktoren herangezogen:

- die kalkulierten und ansatzfähigen Gesamtkosten der Übergangseinrichtungen,
- die Gesamtplatzkapazität der Übergangseinrichtungen,
- die individuelle Nutzungsdauer der Unterkunft in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung,
- die jeweilige Zugehörigkeit des Nutzers zu einem Personenkreis gemäß § 1 dieser Satzung.

Die kalkulierten und ansatzfähigen Gesamtkosten der Übergangseinrichtungen ergeben sich aus den geltenden vertraglichen Vereinbarungen mit den Betreibern der Übergangseinrichtungen inklusive der Investitionskosten.

Entsprechend der vereinbarten sukzessiv endenden Investitionskostenvergütungen mit den Betreibern der Übergangseinrichtungen wurden die ansatzfähigen Gesamtkosten bereits in den Folgejahren gebührenmindernd kalkuliert.

Zur Art und Weise einer Staffelung nach Nutzungsdauer hat der Landesgesetzgeber sich nicht verhalten. Mittels einer objektiven Herleitung wurde festgelegt, dass alle Personen, bis zu einer Aufenthaltsdauer von 6 Monaten im Landkreis Uckermark, lediglich 75 % der Gebühren entrichten, sofern eine Gebührenpflicht in voller Höhe vorliegt.

Die anteilige Gebührenverpflichtung wird wie folgt begründet:

Nach spätestens 18 Monaten in der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt eine Verteilung auf den Landkreis Uckermark (Ausnahme: Familien mit minderjährigen Kindern nach spätestens 6 Monaten). Nach der Verteilung beginnt unmittelbar die Orientierungs- und Integrationsphase. Dazu besteht neben dem Zugang zu Integrations- und Sprachkursen auch ein niederschwelliger Zugang zum Arbeitsmarkt.

Im Falle einer Verteilung vor dem 18. Monat bezieht eine volljährige Person in einer Übergangseinrichtung Leistungen in Höhe von aktuell 310,00 € je Monat entsprechend den Regelungen nach §§ 3, 3a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Erst nach 18-monatigem Aufenthalt in der BRD greifen die Regelungen des § 2 AsylbLG. Es werden dann sogenannte Analogleistungen in gleicher Höhe zum SGB XII gewährt. Diese betragen für eine volljährige Person in einer Gemeinschaftsunterkunft aktuell 382,00 € je Monat.

Die Absenkung der Gebühr in den ersten 6 Monaten nach einer Verteilung soll der Integrationsmotivation und frühzeitigen Teilhabe am Arbeitsleben (frühe Arbeitsaufnahme) dienen, da der Regelbedarf für Leistungsberechtigte nach § 3, 3a AsylbLG in dieser Zeit geringer ist, als der derer nach § 2 AsylbLG.

Neben einer beruflichen Tätigkeit ist es möglich, dass sich eine Person darüber hinaus noch in einem Integrations- oder Sprachkurs befindet. Durch die Absenkung der Gebühr werden etwaige Mehraufwendung für einen Integrations- oder Sprachkurs (zusätzliche Fahrtkosten oder Kosten für Unterrichtsmaterialien) ausgeglichen. Die abstrakte Gefahr eines Abbruchs des Integrations- oder Sprachkurses wegen einer finanziellen Überforderung wird damit vermieden. Somit steigen die Chancen einer ganzheitlichen Integration.

Eine Absenkung der Gebühr um 25 % entspricht in etwa der Differenz der zuvor benannten Regelbedarfe.

Personen nach § 4 Nummer 4 LAufnG (Personen im laufenden Asylverfahren) entrichten unmittelbar die volle Gebühr, sofern hier eine Gebührenpflicht vorliegt.

3. allgemeine Hinweise

Durch das MASGF wurde mit Schreiben vom 11.09.2019 unter dem Geschäftszeichen 25-4501/A0006/V013 der als Anlage beigefügte Entwurf der Satzung vorläufig genehmigt.

Nach Beschlussfassung durch den Kreistag Uckermark wird die Satzung per Verwaltungsakt durch das MASGF für bindend erklärt. Im Anschluss erfolgt die Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark. Das In-Kraft-Treten und die bindende Anwendung im Landkreis Uckermark sind zum 01.01.2020 vorgesehen.

Entsprechend den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) sind die Nutzungsgebühren spätestens alle zwei Jahre neu zu kalkulieren.

Anlagenverzeichnis:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen